

# ■ Brasilien

Von Priv.-Doz. Dr. *Jan Peter Schmidt*, Hamburg\*

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Dr. *Axel Weishaupt*

Stand: 24.8.2022

## Hinweis

(Stand: 18.3.2024)

Durch die Verfassungsänderung Nr 131 vom 3.10.2023, die mit Veröffentlichung im Gesetzblatt am 4.10.2023 in Kraft getreten ist, wurde ein weiteres Mal das brasilianische **Staatsangehörigkeitsrecht** reformiert. Neu geregelt wurden dabei die in Art 12 § 4 Verf vorgesehenen Tatbestände eines Verlusts der brasilianischen Staatsangehörigkeit. Die frühere Vorschrift, nach welcher der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Regelfall den automatischen Verlust der brasilianischen Staatsangehörigkeit mit sich brachte (Art 12 § 4 II Verf aF), war angesichts zahlreicher im Ausland lebender Brasilianer zunehmend als unbefriedigend empfunden worden. Nach der Neufassung des Art 12 § 4 II Verf führt nur noch der ausdrücklich erklärte Verzicht vor der zuständigen brasilianischen Behörde zum Verlust der brasilianischen Staatsangehörigkeit (unter Vorbehalt einer Vermeidung der Staatenlosigkeit). Gemäß dem neu geschaffenen Art 12 § 5 Verf steht der Verzicht auf die brasilianische Staatsangehörigkeit ihrer späteren Wiedererlangung gemäß den einschlägigen Gesetzen nicht entgegen.

Neu gefasst wurde zudem die in Art 12 § 4 I Verf geregelte richterliche Annullierung einer Einbürgerung. Sie wurde um den Tatbestand der betrügerischen Erlangung ergänzt.

Auf dem Gebiet des **Ehegüterrechts** hat die seit langem kritisierte Vorschrift des Art 1641 II CC, nach der für Eheschließende über 70 Jahre zwingend die Gütertrennung gilt, eine auf das Verbot der Altersdiskriminierung gestützte Abmilderung durch das Oberste Bundesgericht (STF) erfahren (Recurso Extraordinário com Agravo (ARE) 1309642 v 1.2.2024). Fortan können Personen ab 70 Jahren sowohl vor als auch nach der Eheschließung mittels öffentlicher Urkunde für einen anderen Güterstand optieren. Gleiches gilt für dauerhafte Lebensgemeinschaften (uniões estáveis) von Personen

---

\* Für wertvolle Hinweise danke ich Dr. *Jürgen Samtleben*, Burkard Wolf und *Luciana Pedrosa Xavier*.

über 70 Jahren. Im Ergebnis ordnet Art 1641 II CC die Gütertrennung nicht mehr zwingend an, sondern nur noch bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung.

In einer das **Scheidungsrecht** betreffenden Entscheidung stellte das Oberste Bundesgericht klar, dass die gerichtliche Trennung seit der Verfassungsänderung Nr 66 von 2010 keine Scheidungsvoraussetzung mehr ist und auch sonst keine Bedeutung mehr als eigenständige Rechtsfigur hat (Recurso Extraordinário (RE) 1167478 v 8.11.2023).

Priv.-Doz. Dr. *Jan Peter Schmidt*

**Abkürzungen\***

CC 1916	Código Civil von 1916		Normen des brasilianischen Rechts 1942
CC	Código Civil (von 2002)		– seit 2010 unter der jetzigen Bezeichnung)
CJF	Conselho da Justiça Federal (Bundesjustizrat)		
CNJ	Conselho Nacional de Justiça (Nationaler Justizrat)	LM	Lei de Migração
CPC	Código de Processo Civil (Zivilprozessordnung)	RE	Recurso Extraordinário
DBJV-Mitt	Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V.	REsp	Recurso Especial
DJ	Diário da Justiça	RF	Revista Forense
DJe	Diário da Justiça Eletrônico	RISTJ	Regimento Interno do Superior Tribunal de Justiça (Geschäftsordnung des STJ)
DO	Diário Oficial		
EC	Emenda Constitucional (Verfassungsänderung)	RT	Revista dos Tribunais
ECA	Estatuto da Criança e do Adolescente (Kinder- und Jugendgesetz)	RTDC	Revista Trimestral de Direito Civil
LEX	Jurisprudência do Superior Tribunal de Justiça e Tribunais Regionais (Entscheidungen des Höheren Bundesgerichts [STJ] und der regionalen Bundesgerichte)	RTJ	Revista Trimestral de Jurisprudência
LI 1916	Lei de Introdução ao Código Civil Brasileiro (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch 1916)	STF	Oberstes Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal)
LI 1942	Lei de Introdução às normas do Direito Brasileiro (Einführungsgesetz zu den	STJ	Höheres Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça)
		TJ	Tribunal de Justiça (Berufungsgericht, meist zitiert mit Anfügung der Abkürzung für den jeweiligen Bundesstaat, zB AL Alagóas, ES Espírito Santo, GO Goiás, MG Minas Gerais, PI Piauí, PR Paraná, RJ Rio de Janeiro, RS Rio Grande do Sul, SC Santa Catarina, SE Sergipe, SP São Paulo)
		TRF	Tribunal Regional Federal (Bundesgericht für eine der Regionen)

**Abgekürzt zitierte Literatur**

*de Araujo*, Direito Internacional Privado: Teoria e Prática Brasileira, 4. Aufl 2008  
*de Barros Monteiro/Tavares da Silva*, Curso de Direito Civil, Bd 2: Direito de Família, 41. Aufl 2011  
*Cahali*, Dos Alimentos, 4. Aufl 2002; zitiert: Alimentos  
*Cahali*, Separações Conjugais e Divórcio, 12. Aufl 2011; zitiert: Separações  
*de Castro*, Direito Internacional Privado, 5. Aufl 2002  
*Cunha Pereira* (Hrsg), Tratado de Direito das Famílias, 2015  
*Dias*, Manual de Direito das Famílias, 3. Aufl 2006  
*Diniz*, Curso de Direito Civil Brasileiro, Bd 5: Direito de Família, 20. Aufl 2005; zitiert: Família  
*Diniz*, Lei de Introdução ao Código Civil Brasileiro interpretada, 14. Aufl 2009; zitiert: Lei de Introdução  
*Dolinger*, Direito Internacional Privado, Bd 1/2: A Criança no Direito Internacional, 2003

*Faria Nunes*, Lei de Migração, 2017  
*Madaleno*, Curso de Direito de Família, 3. Aufl 2009  
*Maia Júnior*, A Família e a Questão Patrimonial, 3. Aufl 2015  
*Puschmann*, (Hrsg), Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien – Entwicklungen und Neuansätze, 2004  
*Rodrigues*, Direito Civil, Bd 6: Direito de Família, 28. Aufl 2004  
*Samtleben*, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika, 2010  
*Valladão*, Direito Internacional Privado, 1975  
*Weishaupt*, Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht – Rechtliche und praktische Probleme, 1981  
*Wolf*, Neues und Bewährtes bei der Anerkennung (Homologação) ausländischer Urteile in Brasilien, DBJV-Mitt 1/2016

(Diese Seite hat Anschluss an Seite 3)

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.



## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
  - A. Einführung 5
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
    - 1. Bundesverfassung v 5.10.1988 8
    - 2. Migrationsgesetz v 24.5.2017 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 11
  - A. Einführung 11
    - 1. Rechtsquellen 11
    - 2. Internationale Abkommen 12
    - 3. Internationales Privatrecht 13
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 19
    - 5. Personenrecht 25
    - 6. Eherecht 28
    - 7. Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft (união estável) 37
    - 8. Kindschaftsrecht 40
    - 9. Unterhaltsrecht 47
    - 10. Namensrecht 50
    - 11. Personenstandsrecht 52
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 52a
    - 1. Bundesverfassung v 5.10.1988 52a
    - 2. Einführungsgesetz zu den Vorschriften des brasilianischen Rechts v 4.9.1942 53
    - 3. Zivilprozessordnung v 16.3.2015 55
    - 4. EntschlieÙung Nr 35 des Nationalen Justizrats v 24.4.2007 61
    - 5. Zivilgesetzbuch v 10.1.2002 62
    - 6. Kinder- und Jugendgesetz 92
    - 7. EntschlieÙung Nr 131 des Nationalen Justizrats v 26.5.2011 107
    - 8. Gesetz Nr 8560 v 29.12.1992 über die Feststellung der Vaterschaft bei außer-ehelichen Kindern 109
    - 9. Gesetz Nr 11804 v 5.11.2008 über Unterhalt während der Schwangerschaft 110
    - 10. Gesetz Nr 6015 v 31.12.1973 über die öffentlichen Register 110

## I. Vorbemerkungen

Brasilien, der größte Staat Lateinamerikas, mit 8,5 Millionen Quadratkilometern und heute mehr als 190 Millionen Einwohnern von der Fläche wie von der Bevölkerung her das fünftgrößte Land der Erde, wurde im Jahre 1500 durch P. A. Cabral entdeckt und für Portugal in Besitz genommen. Sitz der Kolonialregierung war zunächst Salvador da Bahia, ab 1763 Rio de Janeiro. Zuckerrohranbau mit afrikanischen Sklaven als Arbeitskräften und große Diamanten- und Goldfunde führten zu frühem Reichtum. Verträge zwischen Portugal und Spanien von 1750, 1761 und 1777 legten die Grenzen Brasiliens im Wesentlichen fest, nachdem bereits 1494 Papst Alexander VI. mit einem Schiedsspruch, der die Grundlage des Vertrages von Tordesillas bildete, die Aufteilung der bis dahin entdeckten Gebiete und künftiger Entdeckungsräume zwischen beiden Ländern festgelegt hatte. 1807 floh der portugiesische Königshof vor der napoleonischen Armee nach Brasilien, was das Ende der politischen Bedeutungslosigkeit und wirtschaftlichen Abschottung der Kolonie zur Folge hatte. Als König João VI. nach seiner Rückkehr nach Portugal den Versuch unternahm, die früheren Machtverhältnisse wiederherzustellen, rief sein in Brasilien verbliebener Sohn Pedro am 7.9.1822 die Unabhängigkeit Brasiliens aus und ließ sich wenig später zum Kaiser krönen. Die Aufhebung der Sklaverei 1888 führte zum Sturz des Kaisertums und zur Ausrufung der Republik am 5.11.1889. Die »Vereinigten Staaten von Brasilien« wurden später in »Föderative Republik Brasilien« umbenannt. Anfang der 1940er Jahre fand unter der Diktatur von Getúlio Vargas eine breit angelegte Rechtsmodernisierung statt, aus der ua eine umfangreiche Arbeits- und Sozialgesetzgebung und das heute noch geltende Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch<sup>1</sup> hervorgingen. 1960 wurde die Hauptstadt von Rio de Janeiro nach Brasilia verlegt und um sie herum ein neuer Bundesdistrikt geschaffen. Die 1964 durch einen Putsch an die Macht gelangte Militärregierung trieb ebenfalls zahlreiche Rechtsreformen voran. Aus dieser Zeit stammt ua der Entwurf für das 2002 verabschiedete neue Zivilgesetzbuch (dazu sogleich; die Zivilprozessordnung von 1973 ist dagegen inzwischen durch diejenige von 2015 ersetzt worden). Die 1985 mit freien Präsidentschaftswahlen eingeleitete Rückkehr zur Demokratie fand ihren Abschluss im Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 5.10.1988.

Nach dieser Verfassung ist das Staatsgebiet in Bundesstaaten, den Bundesdistrikt und Bundesterritorien gegliedert. Aktuell bestehen der Bundesdistrikt und 26 Bundesstaaten. Bundesterritorien gibt es derzeit nicht.

Die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen<sup>2</sup> wird ausgeübt durch erstinstanzliche Gerichte der Bundesstaaten, Berufungsgerichte der Bundesstaaten (Tribunais de Justiça) und das aufgrund der Verfassung vom 5.10.1988 geschaffene Höhere Bundesgericht (Superior Tribunal de Justiça, STJ), das seit der Verfassungsänderung Nr 45/2004 auch über die Bestätigung ausländischer Zivilurteile und die Zulassung von ausländischen Rechtshilfeersuchen entscheidet. Dem Obersten Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal, STF), das früher als oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen fungierte,

<sup>1</sup> Dazu näher unten III A 3.

<sup>2</sup> Allg zur brasil Gerichtsverfassung *Samtleben*, Föderale Gerichtsverfassung in Brasilien und Argentinien

– zwei unterschiedliche Modelle, *RabelsZ* 2002, 250–267.

kommen jetzt weitgehend nur noch verfassungsrechtliche Rechtsprechungsaufgaben zu. Mit Verfassungsänderung Nr 45/2004 wurde der Nationale Justizrat (Conselho Nacional de Justiça, CNJ)<sup>3</sup> geschaffen, dem vor allem Kontrollaufgaben zukommen, daneben aber auch Kompetenzen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen (Art 103-B Verf)<sup>4</sup>.

Die Bundesgesetze werden im Diário Oficial da União verkündet. Der Text aller wichtigen Bundesrechtsnormen kann unter <http://www2.planalto.gov.br/presidencia/legislacao> abgerufen werden. Gerichtsurteile werden vor allem abgedruckt in: Diário da Justiça, Revista dos Tribunais, Revista Forense und Revista Trimestral de Jurisprudência sowie Jurisprudência do Superior Tribunal de Justiça e Tribunais Regionais. Amtssprache ist Portugiesisch (Art 13 Verf). Urteile des Höheren Bundesgerichts sind unter <http://www.stj.jus.br/SCON/> einsehbar; die in diesem Beitrag zitierten Entscheidungen des Gerichts können dort mittels Eingabe der Prozessnummer gefunden werden.

Das brasilianische Zivilrecht hat seine Wurzeln im portugiesischen Recht, ist seit Mitte des 19. Jahrhunderts aber auch in erheblichem Maße vom deutschen Rechtsdenken geprägt worden. Der von Clovis Bevilacqua (1859–1944) verfasste erste Código Civil von 1916 beruhte im Wesentlichen auf den Vorarbeiten von Augusto Teixeira de Freitas (1816–1883) und war in technischer Hinsicht eines der reifsten Gesetzbücher seiner Zeit. Die großen gesellschaftlichen Veränderungen ließen dennoch schon bald nach seinem Inkrafttreten den Wunsch nach einer grundlegenden Reform des Zivilrechts aufkommen. Verschiedene Entwürfe hierzu scheiterten aber zunächst. Eine Professoorenkommission unter dem Vorsitz von Miguel Reale (1910–2006) setzte die Bemühungen fort und legte 1975 einen vollständigen Entwurf für einen neuen Código Civil vor. Dieser wurde nach einem äußerst wechselhaften Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2002 gegen zT erheblichen Widerstand schließlich in Kraft gesetzt. Da der ursprüngliche Entwurf im Laufe der Zeit nur notdürftig aktualisiert worden war, erwies sich das neue Gesetzbuch in vielen Punkten als veraltet oder handwerklich fehlerhaft. Inhaltlich zeigt es neben dem deutschen Einfluss auch Einflüsse des italienischen, portugiesischen und französischen Rechts<sup>5</sup>.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

1. Die wesentlichen Fragen der Staatsangehörigkeit sind verfassungsrechtlich geregelt, Einzelfragen durch Gesetze auf Bundesebene. Der jetzt maßgebliche Text ist die

<sup>3</sup> Der CNJ ist nicht zu verwechseln mit dem schon früher geschaffenen Bundesjustizrat (Conselho da Justiça Federal, CJF), dem ähnliche Aufgaben zukommen. Der CJF lädt in regelmäßigen Abständen Richter, Anwälte u Professoren zu Tagungen ein, auf denen über Auslegungsfragen zum Zivilgesetzbuch diskutiert u abgestimmt wird. Auf diesem Weg wurden bereits über 500 »Enunciados« (Aussprüche) verabschiedet, die zwar

nicht bindend sind, aber als Ausdruck einer herrschenden Auffassung verstanden werden können. Im Folgenden zitiert: Enunciado Nr.

<sup>4</sup> Relevant für das Ehe- u Kindschaftsrecht sind insbes die Entschließungen Nr 35 u Nr 131 des CNJ, abgedr unten III B 4 u III B 7.

<sup>5</sup> Ausführlich zum Ganzen *J.P. Schmidt*, Zivilrechtskodifikation in Brasilien, 2009.